

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008
Ausgegeben und versendet am 6. November 2008
42. Stück

82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2008 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben
83. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. November 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008)
-

82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2008 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der pauschalierten Ortstaxen für Mobilheime gemäß § 26 Abs. 3 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 beträgt 98,49 Euro.

§ 2

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B 492,22 Euro und in der Beitragsgruppe C 196,87 Euro pro Jahr.

§ 3

Die Höchstgrenze für die Tourismusförderungsbeiträge der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und der Burgenländischen Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft gemäß § 27 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt 27 727,92 Euro.

§ 4

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) in der Ortsklasse I | 59,11 Euro |
| b) in der Ortsklasse II | 44,26 Euro |
| c) in der Ortsklasse III | 29,50 Euro |
| d) in der Ortsklasse IV | 14,75 Euro |

§ 5

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ² | 49,14 Euro |
| b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 68,87 Euro |
| c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 98,49 Euro |
| d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 127,88 Euro |
| e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 157,49 Euro |
| f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ² | 196,87 Euro. |

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 51/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2007, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Resetar

83. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. November 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 355/2008, wird verordnet:

§ 1**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung 2007 und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung 2007 beträgt

1. für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: 16,50 Euro,
2. für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: 25,00 Euro.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Für den Landeshauptmann:
Bieler

